

Neufassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kaisersesch; Teilbereich Erneuerbare Energien „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Offenlage/öffentliche Auslegung/Veröffentlichung Internet

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat Kaisersesch hat am 10.07.2023 dem Entwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplanes Kaisersesch einschl. der Darstellung von Sonderbauflächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Nach Kenntnisnahme und Würdigung der landesplanerischen Stellungnahme zum PV-Freiflächenkonzept wurde im April/Mai 2025 das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Nachdem der Verbandsgemeinderat Kaisersesch in seiner Sitzung am 08.12.2025 über die eingegangenen Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen hat, werden die Planunterlagen zur Neufassung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Erneuerbare Energien „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, 30.03.2026
bis einschließlich
Donnerstag, 30.04.2026

im Internet auf der Website der Verbandsgemeinde Kaisersesch unter www.kaisersesch.de (>Aktuelles/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Amtliche Bekanntmachungen) unter dem Artikel „Neufassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kaisersesch - Darstellung von Sonderbauflächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen – Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch“ veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die vorgenannten Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch, Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch, Zimmer DE04, zu folgenden Zeiten

Montag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zudem können die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung erfolgen im Rahmen des förmlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Bedenken und/oder Anregungen zu dem Entwurf des genannten Teilplans zum Flächennutzungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen/Bedenken/Anregungen können schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen/Bedenken/Anregungen können bei der Beschlussfassung über den Teilplan zum Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

In folgenden Gemeinden ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ vorgesehen:

Binningen, Brachtendorf, Dünfus, Eppenberg, Eulgem, Forst, Hambuch, Illerich, Kail, Kalenborn, Landkern, Müllenbach, Roes und Urmersbach.

Plangebiet/Planumfang

Die Plangebiete sind aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis:

Privilegierte PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenanlagen sowie die bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen sind nicht Gegenstand des Plan- und Beteiligungsverfahrens. Bereits bestehende PV-Freiflächenanlagen sind in dem abgedruckten Übersichtsplan lediglich nachrichtlich dargestellt.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

Erläuterungsbericht (Begründung) einschließlich landschaftsplanerischer Erhebungen und Bewertungen sowie umweltbezogene Informationen gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB mit Ausführungen unter anderem zu:

- *Erläuterungsbericht mit u.a.*
 - *Aussagen zum Anlass und zur Zielsetzung der Planung*
 - *Darstellung der Planinhalte mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden*
 - *Aussagen zu Schutzgebieten und anderen übergeordneten umweltrelevanten Vorgaben und Planungen wie gesetzlich geschützten Biotopen*
 - *Bestandsaufnahme und Bewertung der natürlichen Grundlagen*
 - *Schutzgut Mensch und Erholung*
 - *Schutzgut Flora, Fauna und Biotope*
 - *Schutzgut Boden*
 - *Schutzgut Wasser*
 - *Schutzgut Klima/Luft*
 - *Schutzgut Landschaftsbild*
 - *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*
 - *Ermittlungen und Bewertungen zu potentiell erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft*
 - *Aussagen zu Risiken für die einzelnen Schutzgüter*
 - *Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung*
- *Aussagen zu Schutzgebieten und anderen übergeordneten umweltrelevanten Vorgaben und Planungen (z. B. Aussagen zu potenziell pauschal geschützten Biotopflächen, Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten)*
- *Belange des Schutzgutes Wasser (z. B. Umgang mit Sturzfluten und Starkregenabflüssen)*
- *Aussagen zum Denkmalschutz und Archäologie*
- *Aussagen zum Schutzgut Boden*
- *Aussagen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen und Minimierungsmaßnahmen*

Landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Landesplanungsbehörde, 10.06.2024 mit Aussagen zu

- Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sowie die Behandlung der Einwendungen
- Landesplanerischer Beurteilung mit Beschreibung
- Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung, hier Regelungen des LEP IV Kapitel Erneuerbare Energien und deren Teilfortschreibungen, zuletzt die 4. Teilfortschreibung zum Kapitel 5.2 Energieversorgung und Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien und den Vorgaben des RROP 2017, Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -versorgung.
- Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der interkommunalen Abstimmung nach § 2 (2) BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit folgenden Sachverhalten eingegangen (wesentliche, stichwortartige Nennung der Inhalte).

Es handelt sich hierbei um folgende Stellungnahmen:

- **Forstamt Cochem, 22.04.2025 und 24.01.2024**
Feststellung, dass durch die dargestellten Flächen Wald nicht unmittelbar betroffen ist, allerdings teilweise an Wald angrenzen. Hinweis auf das Abschließen einer Haftungsverzichtserklärung zwischen Vorhabenträger und angrenzenden Waldbesitzern. Ergänzender Hinweis, dass PV-Anlagen zur Konzentration und Änderung des Abflusses von Niederschlagswasser führen.
- **Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, 27.05.2025**
Hinweise auf archäologische Fundstellen in mehreren Planungsbereichen
- **Kreisverwaltung Cochem-Zell, 06.06.2025 und 27.07.2025**
Hinweis aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht darauf, dass die Errichtung der geplanten PV-Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Aufstellung der technischen Elemente und die Einzäunung der Plangebiete führen zu einer Veränderung bzw. auch zum Verlust an Lebensraum für die Tierwelt. Bisher offene freie Flächen werden überwiegend beschattet und erhalten neue Belichtungs- / Besonnungsverhältnisse. Flächen stehen nach Herstellung der Zaunanlagen insbesondere für größere Tierarten nicht mehr zur Verfügung. Zudem können bodenbrütende Vogelarten diese Flächen aufgrund des fehlenden ungestörten weiten Sichtfeldes nicht mehr nutzen und die Wertigkeit als Nahrungsgrundlage u.a. für Greifvogelarten wie Rotmilan und Mäusebussard wird eingeschränkt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass bei einigen Plangebieten die dort vorhandene Vegetation den Bestimmungen des § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG unterliegt. Bei Überplanung dieser Bereiche wären naturschutzrechtliche Ausnahmezulassungen oder Befreiungen erforderlich. Auf Grund der Lage der Plangebiete außerhalb des besiedelten Bereiches würde die Realisierung der Planungen zur weiteren Zersiedlung der Landschaft beitragen. Aus landespflegerischer Sicht sollten PV-Anlagen u.a. wegen ihres großen Flächenbedarfs wenn möglich nur in oder an Siedlungsbereiche angrenzend errichtet werden, bspw. in nicht ausgelasteten Gewerbegebieten oder auf großen Hallendächern. Dies würde auch dem allgemein zunehmenden

Flächenverbrauch in der freien Landschaft mit seinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt entgegenwirken. Bei einigen Plangebieten ist zudem auf Grund der topographischen Verhältnisse mit hoher Fernwirkung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.

Weiterhin Aussagen zum Bodenschutz insbesondere in Bezugnahme auf das ALEX-Infoblatt 28 sowie zu Altablagerungen. Die Untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass das Plangebiet zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Fliegerhorstes Büchel (Ortsgemeinden Müllenbach und Urmersbach) liegt.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde teilt mit, dass bei der Planung darzulegen ist, ob und welche Bodenmassen oder sonstige Abfälle anfallen. Ober- und Unterböden sind getrennt auszubauen und zu lagern. Nach Möglichkeit ist der Bodenaushub auf der überplanten Fläche oder in der unmittelbaren Umgebung zu verwerten.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Durch die Untere Denkmalschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, insoweit sie Kulturdenkmäler betreffen, im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und zu genehmigen sind. Bei Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturdenkmälern ist aufgrund des Umgebungsschutzes im Vorfeld eine denkmalpflegerische Stellungnahme einzuholen.

Hinweise zu Versorgungsleitungen der Kreiswerke sowie zu Wasserschutzgebieten.

- **Landesamt für Geologie und Bergbau, 22.05.2025**

Hinweis, dass eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgt. Die dargestellten Geltungsbereiche werden von zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt. Keine Einwände aus ingenieurgeologischer Sicht sowie Hinweis auf Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund.

- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 16.06.2025**

Hinweise bezüglich der Nicht-Betroffenheit von Altablagerungen. Hinweise aus bodenschutzfachlicher Sicht zu einzelnen Flächen. Aussagen zur Starkregenvorsorge sowie zum Grundwasserschutz und Wasserschutzgebieten in einigen Teilen des Plangebietes. Aussagen zur allgemeinen Wasserwirtschaft.

- **Landwirtschaftskammer RLP, 16.06.2025**

Hinweise insbesondere zum Flächenumfang in Bezug auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Aussagen aus agrarstruktureller Sicht. Anregung, Teilfläche in Kail aus der Planung herauszunehmen, da es sich um eine landwirtschaftliche Vorrangfläche handelt.

- **Westnetz GmbH, 23.04.2025**

Hinweise zu bestehenden Kabel und Freileitungen

- **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, 28.05.2025**

Agrarstrukturelle Bedenken aufgrund Abgrenzung der Teilbereiche und damit verbunden starke Zersplitterung bzw. „Ausfransung“; Entstehung unwirtschaftlicher

und unbewirtschaftbarer Rest-landwirtschaftlichen Flächen. Forderung der Anpassung (Begradigung) der ausgewiesenen PV-Flächen.

- **PLEDOC GmbH, 09.05.2025**

Hinweise zu bestehendem Nachrichtenlabel

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird weiterhin gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Änderungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber der Privatperson genutzt.

Kaisersesch, 11.03.2026

Verbandsgemeinde Kaisersesch

In Vertretung

Thomas Welter
Beigeordneter